

## **Merkblatt - Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung – FP 6402**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019)  
RdErl. des MULE vom 31.07.2019 – 52.64034**

Das Merkblatt beinhaltet neben Richtlinieninhalten weitere Hinweise für eine erfolgreiche Antragstellung. Bewilligungsstellen sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF). Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

Hinweise zu den forstrechtlichen und forstfachlichen Grundlagen, die Merkblätter sowie aktuelle waldbauliche Empfehlungen bspw. eine Entscheidungshilfe zur Baumartenwahl auf Kalamitätsflächen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und Entscheidungshilfen zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt finden Sie im Waldbauportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: <https://landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/fuer-waldbesitzende/waldbauportal/> und <https://www.nw-fva.de/BaEm/>.

### **1. Was wird gefördert**

#### **1.1 Vorarbeiten**

Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

#### **1.2 Waldumbau**

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

Hierzu gehören:

- a) die Wiederaufforstung sowie Voranbau, Unterbau und Nachanbau (einschließlich Naturverjüngung – NV - ) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung, einschließlich Kulturvorbereitung und Waldrandgestaltung
- b) Schutz einer geförderten Kultur vor Wildschäden durch Zaunbau,
- c) die Pflege einer geförderten Kultur oder einer geförderten Naturverjüngung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege),
- d) die Nachbesserung innerhalb von fünf Jahren nach Kulturbegründung; Ersatz von Haupt- und Mischbaumarten durch Saat oder Pflanzung

### **1.3 Bodenschutzkalkung**

Ziel, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann. Die Förderung der Bodenschutzkalkung bedarf einer umfangreichen Vorbereitung und einer fachlichen Beratung und Begleitung.

Die zuständigen Ansprechpartner finden Sie im ALFF Mitte bzw. im Landeszentrum Wald in Halberstadt. Weiterführende Hinweise finden Sie im Internet unter: <https://landeszentrum-wald.sachsen-anhalt.de/fuer-waldbesitzende/bodenschutzkalkung/>

### **2. Zuwendungsempfänger / Antragsteller**

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind ebenfalls nicht förderfähig.

Darüber hinaus werden nicht gefördert:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden. Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten- und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen oder
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse.

### **3. Hinweis zu den Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn:

- a) die Höhe der Zuwendung für Kulturpflege oder Nachbesserung mindestens 500 Euro beträgt,
- b) die Höhe der Zuwendung für alle anderen Maßnahmen mindestens 1 000 Euro beträgt,
- c) die Größe und Lage, das Eigentum oder die Mitgliedschaft des Besitzers im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachgewiesen sind; im Falle von Pachtflächen zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme vorliegt und bei Zuwendungsempfängern ohne eigene Rechtspersönlichkeit alle dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftenden Personen verbindlich benannt sind.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen den Grundsätzen und Zielen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt entsprechen.

Auszug aus dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (§ 5) <sup>1</sup>

(1) Wald ist im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

(2) Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist eine Wirtschaftsweise, bei der nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis der Wald genutzt, verjüngt, gepflegt und geschützt wird. Sie sichert die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktionen.

(3) Zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehören insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten,
2. einen vitalen, leistungsfähigen und standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. die für die Erhaltung, Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
4. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schadfaktoren vorzubeugen,
5. Pflanzen, insbesondere die Kulturpflanzen, vor Krankheiten, Schaderregern und nichtparasitären Einflüssen zu schützen,
6. biotische Schadfaktoren rechtzeitig und ausreichend zu bekämpfen, wobei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren ist,
7. den Wald ausreichend zu erschließen,
8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.

### **3.1. Waldumbau**

Eine Förderung ist nur zulässig wenn:

- a) bei einzelnen Forstbetrieben mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche im Land Sachsen – Anhalt mindestens ein vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument nachgewiesen wird,
- b) bei Forstbetrieben von 500 Hektar oder mehr Forstbetriebsfläche im Land Sachsen – Anhalt ein Waldbewirtschaftungsplan gemäß Teil B Nr. 6.3 der Richtlinie Forst 2019 (RL) oder ein gleichwertiges Instrument nachgewiesen wird und
- c) der Waldbewirtschaftungsplan gemäß den Buchstaben a oder b bei Antragstellung auf Fördermittel, für die verpflichtend ein Waldbewirtschaftungsplan vorliegen muss, nicht älter als fünfzehn Jahre ist.

<sup>1</sup>Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, GVBl. LSA 2016, 77

### Forstbetriebsgröße als Kriterium für die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans

Der Forstbetrieb entspricht der Größe seiner forstlich bewirtschafteten Flächen in Sachsen-Anhalt für die jeweilige steuerliche Identifikationsnummer. Als Nachweis gilt der Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau). Sollte kein Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG durch den Antragsteller eingereicht werden, stellen die Bewilligungsbehörden die Forstbetriebsgröße in Sachsen-Anhalt anhand des Waldverzeichnisses für Sachsen-Anhalt fest.

Ist der Antragsteller PEFC / FSC zertifiziert oder Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, der nach PEFC oder FSC zertifiziert ist (Richtlinie Teil A Nr. 7.2), ist die Zertifizierungsurkunde vorzulegen und die Mitgliedschaft im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen. Hiermit entfällt die Einreichung eines Bescheides der SVLFG.

### Antragstellung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Bei der Antragstellung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist für die Ermittlung der Betriebsgröße entscheidend, ob es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Dienstleistungszusammenschlusses oder einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Besitz- und Eigentumszusammenschlusses handelt. Zur Unterscheidung ist maßgeblich, ob der Zusammenschluss bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG mit der gesamten Mitgliedsfläche veranlagt wird. In diesem Fall handelt es sich in der Regel um einen Besitz- und Eigentumszusammenschluss.

Im Fall eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses als Dienstleistungszusammenschluss wird jeder Waldbesitzer/jede Waldbesitzerin bei der Berufsgenossenschaft einzeln veranlagt. Jeder Einzelwaldbesitzer, jede Einzelwaldbesitzerin ist bei Antragstellung durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss Endbegünstigte/r.

Im Fall, dass es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Besitz- und Eigentumszusammenschluss handelt, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Antragsteller auch Endbegünstigter. Somit ist die gesamte Mitgliedsfläche des Zusammenschlusses für die Angabe der Betriebsgröße maßgeblich.

Bei Antragstellung durch einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Dienstleistungszusammenschlusses ist die Betriebsgröße der betroffenen angeschlossenen Einzelbetriebe ausschlaggebend. Die Betriebsgröße jedes Einzelmitgliedes, welches sich an dem Fördervorhaben beteiligt, ist nachzuweisen.

Wird für den Zusammenschluss ein Zertifizierungsnachweis nach Richtlinie Teil A Nr. 7.2 eingereicht, entfällt die Vorlage des Bescheides der SVLFG.

### Vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan (waldbaulicher Hiebssatz), Forstbetriebe ab 100 ha bis unter 500 ha

Notwendiger Inhalt, siehe Abschnitt 2, Teil A, Nr. 7.1 der Richtlinie Forst 2019. Der vereinfachte Waldbewirtschaftungsplan kann bei Fachkenntnis selbstständig erstellt werden. Die Inanspruchnahme eines Forstsachverständigen wird empfohlen.

Es kann auch der kostenlose Nutzungsplaner der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt genutzt werden; siehe unter <https://www.nw-fva.de/~nagel/Nutzungsplanung/>

Einen Mustervorschlag für einen vereinfachten Waldbewirtschaftungsplan finden Sie unter: <https://landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/fuer-waldbesitzende/forstliche-foerderung/>

Die Erstellung eines vereinfachten Waldbewirtschaftungsplans durch das Landeszentrum Wald zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ist kostenpflichtig. Ansprechpartner finden Sie in den jeweils zuständigen Betreuungsförstämtern.

### Waldbewirtschaftungsplan

Notwendiger Inhalt, siehe Abschnitt 2, Teil B, Nr. 6.3 der Richtlinie Forst 2019.

### Einzureichende Unterlagen aus dem Waldbewirtschaftungsplan

(vereinfachter Waldbewirtschaftungsplan, Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument siehe Abschnitt 2, Teil A, Nr. 7.2 der Richtlinie Forst 2019)

Bei Forstbetrieben ab 100 ha sind mit Antragstellung einzureichen:

- das Deckblatt mit den Kontaktdaten und Gültigkeitsstichtag,
- ein Auszug mit der betroffenen Fläche/n, aus dem die für die Förderung relevanten Informationen hervorgehen (mindestens: Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche, Flächengröße, Nachhaltigkeitshiebssatz, Verjüngungsplanung, mögliche Schutzgebiete).

Bei Prüfungen (z.B. Vor-Ort-Kontrolle) ist der Waldbewirtschaftungsplan vollständig vorzulegen.

### **3.1.1 Bestandesbegründung**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn:

- a) die Maßnahmen auf der Grundlage von Planungen oder nach vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder forstfachlicher Stellungnahmen oder von Waldbewirtschaftungsplänen erfolgen und
- b) zusammenhängende Nadelholzflächen ohne Beimischung von Laubholz einen Hektar nicht überschreiten.

Die Begründung von Nadelreinbeständen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen ist nicht zuwendungsfähig. Eine Ausnahme ist der Voranbau mit der Weißtanne.

### Zusammenhängende Nadelholzflächen

Zusammenhängende Nadelholzflächen in Laub- oder Mischbeständen ohne Beimischung von Laubholz dürfen einen Hektar nicht überschreiten. Eine Ausnahme ist der Voranbau mit der Weißtanne. Nadelholzflächen gelten als nicht zusammenhängend, wenn sie durchgängig durch einen 20 Meter breiten Laubholzstreifen oder durch mindestens 400 m<sup>2</sup> großen Laubholzgruppen in Abstand von höchstens 100 Metern unterbrochen werden.

### **3.1.2 Zaunbau**

Eine Förderung ist nur zulässig bei folgenden Bestandeszieltypen:

Laubholztypen, Douglasientypen und Tannentypen und die entsprechenden Anteile Laubholz, Douglasie und Tanne in Nadelholztypen.

Bei den genannten Bestandeszieltypen darf nur der Laubholz-, Douglasien- bzw. Tannenanteil gezäunt werden. Ausnahmen hiervon z.B. bei kostengünstigerer Zaunführung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Es ist mindestens die Zaunqualität M zu verwenden. Der Zaun ist je nach vorkommender Wildart in entsprechender Höhe zu bauen (Rehwild Mindestzaunhöhe 1,60 m, Rot- und Damwild Mindestzaunhöhe 1,80 m). Die tatsächliche Zaunhöhe wird nach Fertigstellung vom Erdboden aus gemessen. Der Zaun ist in der wirtschaftlichsten Länge zu bauen.

### 3.1.3 Nachbesserung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 v. H. der Gesamtpflanzenzahl oder bei einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Nachbesserungen sollen grundsätzlich der Baumartenzusammensetzung der geförderten Kultur entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

## 4. Bereitstellung der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) Stichwort: Investitionsförderung / Formulare / Information im Internet eingestellt.

## 5. Antragstermine

Die Antragsannahme erfolgt stichtagsbezogen. Es gibt im Jahr mehrere Antragstermine:

**30.04.** für Kulturpflegen im laufenden Jahr;  
Vorarbeiten und Bodenschutzkalkung

Maßnahmen der Kulturpflege, deren Aufforstung bis zum 31.12.2024 bewilligt wurden, sind entgegen 6.3 c) der Richtlinie Forst 2019 ab einem Laubholzanteil von 30 % förderfähig.

**30.06.** für die Kulturbegründung im Herbst/Frühjahr; Kulturpflegen und Nachbesserungen im laufenden Jahr und Folgejahr,

**31.08.** für die Kulturbegründung im Frühjahr/Herbst; Kulturpflegen und Nachbesserungen im Folgejahr, Vorarbeiten

Die Stichtage werden bei ELER-Finanzierung per Aufruf bekanntgegeben. Der jeweils aktuelle Aufruf ist unter: [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)

Stichwort: Investitionsförderung / Formulare / Information im Internet eingestellt.

Abweichende Termine zur Einreichung von Anträgen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie oder erfragen diese bei der Bewilligungsbehörde.

### Auswahlkriterien bei ELER-finanzierten Maßnahmen

Hinweise hierzu finden Sie in den Aufrufen.

Die Auswahlkriterien finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>

Da die Förderung der „Bodenschutzkalkung“ und der „Vorarbeiten“ nicht über den ELER erfolgt, unterliegen diese Untermaßnahmen nicht dem ELER-Aufruf.

## **6. Angebotseinholung / Auftragsvergabe**

Durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten erstellt worden (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de); Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Im Zuge der **Antragstellung** sind die Gesamtausgaben des Vorhabens plausibel herzuleiten. Dies kann entweder

- A) auf der Grundlage von Referenzwerten (Angebotseinholung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach der Bewilligung) oder
- B) auf der Grundlage einer entsprechenden Angebotseinholung und -auswertung erfolgen.

Aufgrund des Erlasses vom 28.03.2025 zur Aussetzung der förderfähigen Höchstbeträge Abschnitt II Teil A Nr. 5, erfolgt die Bewilligung ohne die Berücksichtigung der förderfähigen Höchstsätze und wird bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie Waldbau LSA 2025 GAP-SP ausgesetzt (in Ergänzung des Erlasses zur Aussetzung der förderfähigen Höchstbeträge vom 30.01.2024, Zeichen 52 – 64033).

Die Bewilligung der förderfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Angebote bzw. bei Nicht-Vorlage von Angeboten auf der Grundlage der Referenzwerte in diesem Merkblatt. Sofern die Bewilligung der förderfähigen Kosten auf der Grundlage der Referenzwerte erfolgt, besteht für Sie die Möglichkeit über einen Änderungsantrag auf Erhöhung der Zuwendung vor Einreichung des Zahlungsantrages und unter Vorlage der eingeholten Angebote, einen Änderungsbescheid zu erwirken, sofern Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

Spätestens mit dem ersten Zahlungsantrag sind **die zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gültigen Angebote beizufügen**. Diese müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgegeben werden, erfüllen. Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Bezuschlagung gültigen Angebote vorliegen, ist **bei privaten Antragstellern der Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden**. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sowie ein Protokoll der Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen.

Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt die Kostenherleitung in der Vorhabenbeschreibung. **Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot**

**ist, müssen Sie dies nachvollziehbar begründen.** Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend.

Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden. Am geeignetsten zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ist dabei eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse der Angebote, welche die betriebsspezifischen Kriterien berücksichtigt.

Eine **Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen**, da als Vorhabenbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt. Eine Auftragsvergabe von Lieferungen- oder Leistungen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides führt zum Abschluss einer Förderung.

**Bei der Angebotseinholung in Vorbereitung der Wiederaufforstung, einer Saat oder Naturverjüngung sollten die erforderlichen Nebenarbeiten genauer definiert werden z.B. die flächenweise Räumung von Schlagreisig und losen Stubben, die hindernisangepasste streifenweise Räumung, das Fräsen von Pflanzstreifen oder das Tauchen der Pflanzen in einer Insektizidbrühe zur Vorbeugung gegen den Befall des großen Rüsselkäfers beim Nadelholz.**

Bei Aufforstungen sind nur angemeldete Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe (§ 17 FoVG) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine Liste finden Sie hier: <https://www.ble.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Saat-und-Planzgut/ForstbetriebeAlphabet.html>.

Bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe sollte der Durchführungszeitraum (bei Kulturpflegen bis zu zwei Jahren) benannt sein, damit dem Bieter bekannt ist, über welchen Zeitraum sein Vertrag läuft.

## **7. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

### **7.1 Antragsunterlagen**

Der Fördergegenstand ergibt sich aus dem Antrag. Ein Antrag darf nur einen Fördergegenstand enthalten. Daher sind die Anträge im ALFF getrennt nach Fördergegenstand einzureichen.

Eine Ausnahme existiert beim Zaunbau, der im Zusammenhang mit Maßnahmen (Abschnitt 2, Teil A, Nr. 2.2 a) der Richtlinie steht (der Kulturbegründung). Der Zaunbau kann somit in einem Antrag mit der Kulturbegründung beantragt werden.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Förderantrag. Je Maßnahme ist eine Vorhabenbeschreibung einzureichen.

## 7.1.1 ergänzende Erläuterungen

Anhand der nachfolgend aufgeführten Referenzwerte nach Nr. 6 A) können die geplanten Gesamtausgaben des Vorhabens hergeleitet werden.

	Referenzwert <sup>1</sup>
<b>Zaunbau</b>	
Rehwildzaun (mind. 1,60 m hoch)	5,65 €/lfd. m
Rotwildzaun (mind. 1,80 m hoch)	7,12 €/lfd. m
<b>Kulturpflege</b>	
manuell/motormanuell	509,00€/ha
maschinell	nicht vorhanden (Angebote erforderlich)
<b>Kulturbegründung / Ergänzung Naturverjüngung/ Nachbesserung incl. Flächenvorbehandlung (Mulchen, Räumen, Pflügen, plätzweise Vorbereitung)</b>	<b>Referenzwert<sup>1</sup></b>
	<b>€/ha</b>
Traubeneiche,	
Stieleiche	9.984
Rotbuche	7.367
Roteiche	7.750
sonstiges Laubholz	5.226
Kiefer	4.125
sonstiges Nadelholz	4.156

<sup>1</sup>Bei den Referenzwerten handelt es sich um festgelegte Werte, die zur Vergleichbarkeit herangezogen werden (Nachweis der Kostenplausibilität). Sie basiert auf einer Analyse der bisherigen Kosten im Rahmen der Förderung aus den Jahren 2015-21.

### Eigentumsnachweis

Der Besitz an den Flurstücken (Vorhabenfläche) ist nachweispflichtig. Für die Recherche steht den Bewilligungsbehörden das elektronische Grundbuch zur Verfügung. Eine Eintragungsmittelung im Grundbuch oder privatrechtliche Verträge gelten nicht als Eigentumsnachweis.

Bei Anträgen anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) für ihre Mitglieder genügt es, wenn die Mitgliedschaft des Besitzers im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachgewiesen ist. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernimmt der Vorstand die Verantwortung. Im Rahmen der Abschlussprüfung bei Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde muss der Vorstand aktuelle und vollständige Grundbücher der beteiligten Waldbesitzer auf Verlangen vorlegen können.

### Unternehmen in Schwierigkeiten / Nachweispflicht der Vorfinanzierung

Als Besitzer von Waldflächen wird Ihnen als Antragsteller in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt (gilt auch für anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse).

Die verbindliche Erklärung des Antragstellers mit „nein (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)“ im Antrag ist nicht ausreichend.

Um Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsteller identifizieren zu können, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen **bei der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens vorgelegt werden.**

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag **bis 100.000 Euro** ist der **Eigenmittelanteil nachzuweisen.**
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von **mehr als 100.000 Euro** ist die **komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.**

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

### Kontrafaktische Fallkonstellation

Große Unternehmen (z. B. Kommunen, sofern sie nicht die Kriterien der KMU erfüllen) müssen gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und im ländlichen Gebiet die Situation bei der Durchführung der Investition beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde.

Hierzu ist das Formular zur kontrafaktischen Fallkonstellation auszufüllen.

Im Antrag muss eine Angabe zur Größenklasse des Unternehmens erfolgen.

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die Herleitung der Mitarbeiterzahlen und Schwellenwerte erfolgt auf der Grundlage des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 „Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhang I, Art. 3 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu berücksichtigen.

Zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gehört die Vorlage einer KMU-Erklärung. Die KMU-Erklärung ist **einmalig** mit einem Antrag für eine forstliche Fördermaßnahme dem ALFF vorzulegen. Betroffen sind die FP 6402 (Waldumbau), FP 7004 (Waldbewirtschaftungspläne) und 6105 (Forstlicher Wegebau).

Die Waldbesitzenden haben in weiteren Anträgen zu erklären, dass sich keine Veränderungen ergeben haben. Ansonsten ist eine neue KMU-Erklärung dem Antrag beizufügen. Ein Muster für private Waldbesitzende ist dem Merkblatt als Anlage 1 beigelegt.

Bei Antragstellung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Dienstleistungszusammenschluss ist die KMU-Erklärung durch jede/n vom Antrag betroffenen/e Waldbesitzer/in einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Nachweise abfordern.

## **8. Erläuterung zur Vorhabenbeschreibung Kulturbegründung (Bestandesbegründung, Zaunbau, Nachbesserung\_Anlage 1a zum Antrag)**

Zuwendungen werden gewährt für

- Flächenräumung,
- Bodenbearbeitung,
- Beschaffung von forstlichem Vermehrungsgut,
- Ausführung der Saat bzw. Pflanzung,
- Zaunbau

### Bestandesbegründung

Entsprechend des Standortes und der Standortwasserbilanz ist aus dem Merkblatt Entscheidungshilfen zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt der Bestandeszieltyp auszuwählen und entsprechend der Vorgaben umzusetzen. <https://www.nw-fva.de/BaEm/>. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Vorlage einer schriftlichen Begründung.

Bei einer Gesamtvorhabenfläche von bis zu 0,5 ha (Horstgröße) ist die Aufforstung auch mit nur einer Baumart (nur Laubholz) entsprechend des jeweiligen Bestandeszieltypes möglich.

Der Laubholzanteil auf der Ausgangsfläche (Vorbstand) muss durch die neue Verjüngung mindestens erhalten bleiben. Vorhandene übernahmewürdige Verjüngung sollte übernommen werden.

Es ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten zu verwenden (als hinreichend gilt ein Anteil von mindestens 30 v. H.). **Nicht standortheimische Baumarten sind fremdländische Baumarten** z. B. Roteiche, Robinie, Schwarznuss, Douglasie, Küstentanne, Japanische Lärche, Hybridlärche.

Bei der beabsichtigten Verwendung von Hybriden ist eine Abstimmung mit der Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut bezüglich der Verwendung in Herkunftsgebieten Sachsen-Anhalts vorzunehmen.

Für die Anlage von Waldrändern ist, wenn verfügbar, zertifiziertes, gebietsheimisches, standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden.

Die Vorhaben sind nur förderfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Sachsen-Anhalt (Erlass vom 28. März 2023) entspricht.

Darüber hinaus können Herkünfte mit dem Gütezeichen der DKV - Gütegemeinschaft für forstliches Vermehrungsgut e. V. (ehemals Deutsche Kontrollvereinigung für forstliches Saat und Pflanzgut e.V. = DKV) verwendet werden.

#### Sortimente, Pflanzanzahlen, Pflanzenqualität

Die aufwandsbezogenen Vorgaben gemäß Anlage der Richtlinie sind einzuhalten. **Die in der Anlage vorgegebenen Angaben zu den Sortimenten und Sprosslängen sind Standardangaben. Darüber hinaus sind auch weitere Sortimente je nach Verfügbarkeit zulässig.**

#### Pflanzenqualität:

Pflanzenfrische ist der Grundstein für den Anwuchserfolg. Frischeverluste zwischen Lieferung und Pflanzung sind gering zu halten.

Die morphologischen Pflanzeigenschaften sind zu begutachten. Hochwertiges Pflanzgut sollte stufig gewachsen sein, d.h. ein ausgewogenes H/D Verhältnis (Quotient aus Sprosslänge und Wurzelhalsdurchmesser) besitzen.

#### Berechnung der Aufforstungsfläche

Teilflächen von über 0,30 Hektar Größe und einer Mindestbreite von 25 Metern, auf denen Pflanzungen nicht durchgeführt werden können (z. B. Wasserflächen, Leitungstrassen oder gesetzliche Abstandsflächen), sind von der beantragten Gesamtfläche abzuziehen. Im Übrigen zählen alle kleineren Fehlstellen wie zukünftige Rückegassen, Gräben oder Reisigwälle mit zur zuwendungsfähigen Fläche und sind bei der Berechnung der Pflanzanzahlen zu berücksichtigen.

#### Mischungsformen

Bei der Verwendung mehrerer Baumarten erfolgt die Einbringung der Mischbaumarten in die Hauptbaumarten wie nachfolgend aufgeführt

- reihenweise Mischung: Wechsel einzelner Reihen mit jeweils einer Baumart
- streifenweise Mischung: Wechsel mehrerer Reihen einer Baumart bis zu einer Breite von 20 m

oder vorrangig flächige Mischungsformen

- Trupp: Mindestbreite von etwa einer halben Baumlänge (0,01- 0,03 Hektar).
- Gruppe: Mindestbreite von etwa einer Baumlänge (0,04 -0,1 Hektar).
- Horst: Mindestbreite von etwa zwei Baumlängen (0,11 - 0,5 Hektar).  
förderfähig (Breite bei Rechteckform = kürzere Seiten).

Dieses gilt nicht an Waldaußenrändern, hier kann die Mischungsform dem Außenrand angepasst werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Vorlage einer schriftlichen Begründung.

### Doppelförderung

Sind bereits Fördermittel für die Räumung oder das Mulchen im Rahmen der Richtlinie Waldschutz in Anspruch genommen worden, entfällt eine Förderung der selbigen Maßnahmen über die Richtlinie Forst 2019. Doppelförderungen sind nicht zulässig.

### **9. Erläuterung zur Vorhabenbeschreibung Kulturpflege (Anlage 1b zum Antrag)**

Es können zwei Kulturpflegen gleichzeitig beantragt werden.

Werden zwei Kulturpflegen gleichzeitig beantragt, ist die Fläche in der Vorhabenbeschreibung zweimal aufzuführen.

Je Vorhaben werden maximal vier Kulturpflegen gefördert. Die Ausnahmen sind in unter Abschnitt 2, Teil A Nr. 5.3 der Richtlinie- Forst 2019 beschrieben.

### **10. Erläuterungen zum Zahlungsantrag**

**Haben sich gegenüber Ihrem Antrag keine Mengenminderungen ergeben z. B. Minderung Flächengröße auch bei Teilmaßnahmen oder Zaunlänge, kann auf die erneute Einreichung der Vorhabenbeschreibung verzichtet werden.**

**Bei allen Mengenerhöhungen bzw. sonstigen Änderungen** (ausgenommen Mengenminderungen) ist vor Einreichung des Zahlantrages ein Änderungsantrag zu stellen.

### Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch Rechnungen, die dem Begünstigten in originär elektronischer Form zugestellt wurden (z. B. pdf-Dokumente, die per E-Mail übersandt wurden oder Rechnungen, die ausschließlich per Fax zugestellt wurden).

### Zahlungsnachweis

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Ausnahmen sind von der Bewilligungsbehörde zu prüfen, zu begründen und zu dokumentieren.

Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Im Einzelfall kann die Bestätigung der Bank über die erfolgte Buchung unter Angabe des Buchungs- und Wertstellungsdatums anerkannt werden.

Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorefassungsbelege oder andere Buchungsbelege des Begünstigten.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf

ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Bei **Aufforderungen ist der originale Lieferschein** zum Nachweis des herkunfts- und identitätsgesichertes Vermehrungsgutes einzureichen.

**Rechnungen ausländischer Unternehmer** müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

**Skonti, Rabatte und Gutschriften** sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** sein. **Fertigstellungsbürgschaften** fallen **nicht** unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

#### Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

## **11. Informations- und Kommunikationspflichten für Begünstigte**

### Besitz einer Webseite

Gemäß der „Leitlinie für Begünstigte von Mitteln aus dem ELER und aus der der GAK“ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/> sind während des Durchführungszeitraumes, sofern eine Webseite des Zuwendungsempfängers existiert, das Vorhaben und der Umfang der Unterstützung durch die EU auf der Webseite kurz zu beschreiben (unabhängig von der Fördersumme).

Eine Ausnahme davon gilt, wenn die Webseite für rein private oder familiäre Zwecke genutzt wird. Darunter sind Webseiten zu verstehen, die nicht der Impressumspflicht unterliegen.

### Beschilderung von geförderten Vorhaben mit einem Zuschuss von mehr als 50.000 EURO

Hier besteht die Pflicht, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes, ein Poster (Mindestgröße A 3) oder eine Erläuterungstafel anzubringen bzw. aufzustellen. Das Poster oder die Erläuterungstafel informiert über das Vorhaben und über die finanzielle Unterstützung der Union bzw. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner/-innen in den

24.03.2025

Bewilligungsbehörden siehe <https://alff.sachsen-anhalt.de>

Die Anträge sind bei der jeweils **zuständigen Bewilligungsbehörde** zu stellen:

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Akazienweg 25

39576 Stendal

Telefon: 03931/633-0

Fax: 03931/633-100

E-Mail: [PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle

Goethestraße 3+5

29410 Salzwedel

Telefon: 03901/846-0

Fax: 03901/846-100

E-Mail: [PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/6506 600

Telefax: 0340/6506 601

E-Mail: [PoststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**

Hauptsitz Halberstadt

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt

Telefon: 03941 671-0

Telefax: 03941 671-199

E-Mail: [alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

Müllnerstr. 59

06667 Weißenfels

Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0

Fax: (03443) 280 - 80

E-Mail: [Poststelle\\_ALFF\\_Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Poststelle_ALFF_Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

24.03.2025

Anlage 1

**MUSTER für Privatwaldbesitzer**  
(zu Grunde gelegte Daten für das Muster: Kleinunternehmen / Nebenerwerb,  
Bezugsjahr 2018, keine Mitarbeiter)

Forstliche Förderung in Sachsen-Anhalt

**KMU-Erklärung**  
**für die Förderprogramme (FP) 6402, 7004 und 6105**

**1. Angaben zur Identität des Unternehmens**

Name bzw. Firmenbezeichnung: ....**Herrmann, Mustermann**.....

Anschrift (Firmensitz): ..**11111 Musterdorf, Musterstraße 1**.....

**2. Unternehmenstyp** (siehe Erläuterungen)

Bitte ankreuzen, welche Aussage(n) auf das Antrag stellende Unternehmen zutrifft/zutreffen:

- Eigenständiges Unternehmen**      In diesem Fall werden die nachstehenden Angaben ausschließlich dem Abschluss des Antrag stellenden Unternehmens entnommen. Nur die Erklärung ausfüllen.
- Partnerunternehmen**      Berechnungsbogen Deckblatt (Anlage 3 des Informationsblatts) sowie ggf. die Anhänge A und B (Anlagen 4 und 5 des Informationsblatts) ausfüllen und zu Ihren Akten legen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen einzureichen. Dann das Ergebnis der Berechnung in die nachstehende Tabelle eintragen und restliche Erklärung ausfüllen.
- Verbundenes Unternehmen**

**3. Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens**

Berechnet gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014, (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S.1) in der jeweils geltenden Fassung

Bezugszeitraum\*: 01.01.2018 – 31.12.2018

\* Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

**3.1 Das Unternehmen beschäftigt mehr als 250 Personen**

**Nein**

**Ja**

24.03.2025

**3.2** Der Jahresumsatz beträgt mehr als 50 Mio. EUR oder die Jahresbilanz beläuft sich auf mehr als 43 Mio. EUR

Nein

Ja

---

**3.3 Erforderliche Angaben**

*Mitarbeiterzahl (JAE)	*Umsatz	*Bilanzsumme
0	23.540,-	0,-

\* Sämtliche Daten beziehen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und sind auf Jahresbasis berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Sofern die Mitarbeiterzahl und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanz die oben genannten Werte übersteigen, handelt es sich um ein Großunternehmen. Es muss eine Erklärung zur „kontrafaktischen Fallkonstellation“ bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Den Vordruck finden Sie auf [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter dem jeweiligen Förderprogramm.

---

**Wichtig:**

- Im Vergleich zum vorherigen Geschäftsjahr haben sich die Angaben so stark geändert, dass sie möglicherweise zu einer Neueinstufung des Antrag stellenden Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen) führen?  **Nein**  **Ja** (in diesem Fall eine Erklärung zum vorherigen Geschäftsjahr ausfüllen und beilegen<sup>1</sup>)

**Unterschrift**

Name(n) und Funktion(en) des/der zur Vertretung des Unternehmens befugten Unterzeichner(s):

.....Herrmann, Mustermann.....

**Unter strenger Beachtung der KMU-Definition der EU und nach gewissenhaftem Studium des Informationsblatts erkläre ich die Richtigkeit der in dieser Erklärung gemachten sowie gegebenenfalls in den Anhängen enthaltenen Angaben.**

Ort: Musterdorf..... Datum: 25.05.2019.....

Unterschrift(en):.....

---

<sup>1</sup> Definition: Anhang I der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.6.2014, (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S.1) in der jeweils geltenden Fassung